

1. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Kunden insbesondere in Geschäftsbedingungen, Verhaltenscodices etc. wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH (nachfolgend "CCF").

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von CCF sind nicht bindend. Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme durch CCF zustande. Weicht diese Annahme von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von CCF.

3. Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen

3.1 Angaben bzgl. des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung (Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen, die nur dann zu einer erweiterten Haftung der CCF führen, soweit CCF diese als Garantien bezeichnet hat und diese schriftliche Vereinbarung worden sind. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen aufgrund rechtlicher Regelungen oder technische Verbesserungen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferungen und Leistungen für den vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.2 Für bestimmte Lieferungen und Leistungen finden besondere Bedingungen Anwendung, die die Verkaufsbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

4. Beratung

Soweit CCF Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

5. Preise

Die Preise von CCF gelten für den mit dem Kunden vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern es sich um Warenlieferungen handelt, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung (ausgenommen leihweise beigestellte Verpackung). In Rechnung gestellte Beträge sind zzgl. der anfallenden Umsatzsteuer sofort fällig. Sollte CCF in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für ihre Lieferungen und Leistungen oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist CCF berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6. Lieferstellung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich und können Änderungen unterliegen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist CCF bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten der CCF zum Rücktritt berechtigt.

7. Transport

7.1 Die Gefahren des Transports trägt der Empfänger. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CCF noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Anfuhr) übernommen hat, ohne eine Bringschuld zu vereinbaren. Das Abladen und Einlagern ist die Verantwortung des Empfängers. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Empfänger verursacht hat, geht die Gefahr ab der Versandbereitstellung auf den Empfänger über. Etwaige Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Empfänger.

7.2 Bei Selbstabholung von der Lieferstelle obliegt dem Empfänger bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Fahrzeuge. Dabei sind die Gefahrgutvorschriften einzuhalten. Bei Lieferungen von loser Ware hat der Empfänger für einen einwandfreien Zustand der Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an das Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen.

7.3 Soweit Mitarbeiter der CCF bei Lade- bzw. Tankvorgängen behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Empfängers und nicht als Erfüllungsgehilfen der CCF.

7.4 Sämtliche sich auf den Versand beziehende Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Transportunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung der CCF hergeleitet werden kann. Die Haftung des Dritten bleibt hiervon unberührt.

7.5 Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transports durch von CCF nicht zu vertretende Umstände entstehen, gehen zu Lasten des Empfängers. Sofern CCF Waren ganz oder teilweise zurücknimmt, trägt der Empfänger die dadurch entstandenen Kosten, ohne dass es auf den Grund der Rücknahme ankommt.

7.6 Die Sendung wird CCF nur auf ausdrücklichen Wunsch des Empfängers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Ausfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

9. Zahlungsverzug

9.1 Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind unsere Rechnungen sofort nach Eingang fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CCF berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

10. Rechte des Kunden bei Mängeln

10.1 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind CCF unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind CCF unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware, anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

10.2 Ist die Ware mangelhaft und hat der Kunde dies CCF gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- CCF hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

10.3 Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- für Ansprüche gegen CCF wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der CCF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der CCF beruhen,
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der CCF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der CCF beruhen, und
- im Falle des Rückgriffs des Kunden aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

11. Haftung

11.1 CCF haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nur auf leicht fahrlässigem Verhalten von CCF beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn CCF nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner üblicherweise vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der CCF jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der CCF ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2 CCF haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Kunden veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche der CCF nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist CCF berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung weiterer Sicherheiten abhängig zu machen.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

CCF behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit CCF vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich CCF darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

14.3 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von CCF gelieferten Waren durch den Kunden gilt CCF als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt CCF unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von CCF gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von CCF gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der CCF a Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von CCF gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für CCF.

14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum der CCF stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit CCF rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich CCF das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit CCF an diese ab. Sofern CCF im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von CCF unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit CCF in Höhe der dann noch offenen Forderungen der CCF an CCF ab.

14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der CCF hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der CCF stehenden Waren und

über die an CCF abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen der CCF die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

14.7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CCF berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der CCF stehenden Waren zu verlangen.

14.8 Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der CCF um mehr als 15%, so verzichtet CCF insoweit auf Sicherheiten.

15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von CCF liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher CCF die Ware bezieht, reduzieren, so dass CCF ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist CCF (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für CCF nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von CCF vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist CCF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die CCF oder die Lieferanten der CCF ohne Verschulden vorübergehend hindern, termin- bzw. fristgemäß zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

16. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz der CCF.

17. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

18. Datenspeicherung

Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht, außer an Dienstleister von CCF, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste). Der Kunde hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß BDSG. Sofern der Kunde von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss CCF dies schriftlich mitgeteilt werden.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der CCF oder – nach Wahl von CCF – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

20. Anwendbares Recht.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21. Vertragssprache

Werden dem Kunden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der deutschen Sprache abgefasste Text.